

Datum: 22.09.2014

Tagesordnungspunkt: 10	Vorlage Nr. BSA X/7
Thema: Entwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Calw	
<u>Verfasser:</u> Dezernat: 4 Abteilung: 46 Name: Horst Lipinski	Helmut Riegger Landrat
Vorberatung am:	Entscheidung am: 22.09.2014

Anlage: Erhebungen der Fallzahlen in der Eingliederungshilfe 2013
(Anlagen 1-3)

Antrag:

Der Bildungs- und Sozialausschuss nimmt den Bericht zur Entwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Calw zur Kenntnis.

Begründung zur Vorlage BSA X/7

1. Sachverhalt

Nach der Verwaltungsstrukturreform BW ist der Landkreis seit 01.01.2005 zuständiger Träger für die Leistungen der Eingliederungshilfe an behinderte Menschen, die Gewährung von Blindenhilfe nach dem Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch (SGB XII) sowie für Leistungen der Landesblindenhilfe. Ihm obliegen die Bearbeitung, die Planung und die Finanzierung der notwendigen Leistungen. Unter Beteiligung des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg schließt der örtliche Sozialhilfeträger mit den Trägern der Einrichtungen oder seinen Verbänden Leistungs-, Vergütungs- und Qualitätsvereinbarungen, die den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen müssen.

Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe haben Menschen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung nicht nur vorübergehend wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt sind (§ 53 SGB XII i.V.m. § 2 SGB IX).

Zu den gesetzlichen Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII in Verbindung mit dem SGB IX zählen unter anderem

- heilpädagogische Leistungen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind,
- Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung,
- Hilfen zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf,
- Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen sowie die Gewährung von Arbeitsfördergeld, Fahrtkosten und die Übernahme der Sozialversicherungsbeiträge,
- Leistungen in Förder- und Betreuungsgruppen,
- Hilfen in fachlich betreuten Wohnformen (z.B. ambulant betreutes Wohnen, Familienpflege, Wohnheime),
- Leistungen der medizinischen Rehabilitation,
- Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft,
- Integrative (Inklusive) Erziehung von Kindern mit Behinderungen in Kindertageseinrichtungen und Regelschulen,
- Interdisziplinäre Frühförderung,
- Hilfsmittel.

2. Sachstand

Im Landkreis Calw erhalten insgesamt 1162 Leistungsberechtigte (Stand 31.12.2013) Leistungen der Eingliederungshilfe. Der Landkreis liegt mit 7,67 Leistungsempfängern je 1.000 Einwohner 30 % über dem Landesdurchschnitt und hat innerhalb eines Jahres noch einmal deutlich (+ 5,5) zugelegt. Sachbearbeitung und Sozialplanung haben auf diese regionalen und demografisch bedingten Entwicklungen keinen Einfluss. Über den Eingliederungshilfelastenausgleich, der 2014 in den allgemeinen Finanzausgleich integriert wurde, erfolgt in Baden-Württemberg an anderer Stelle

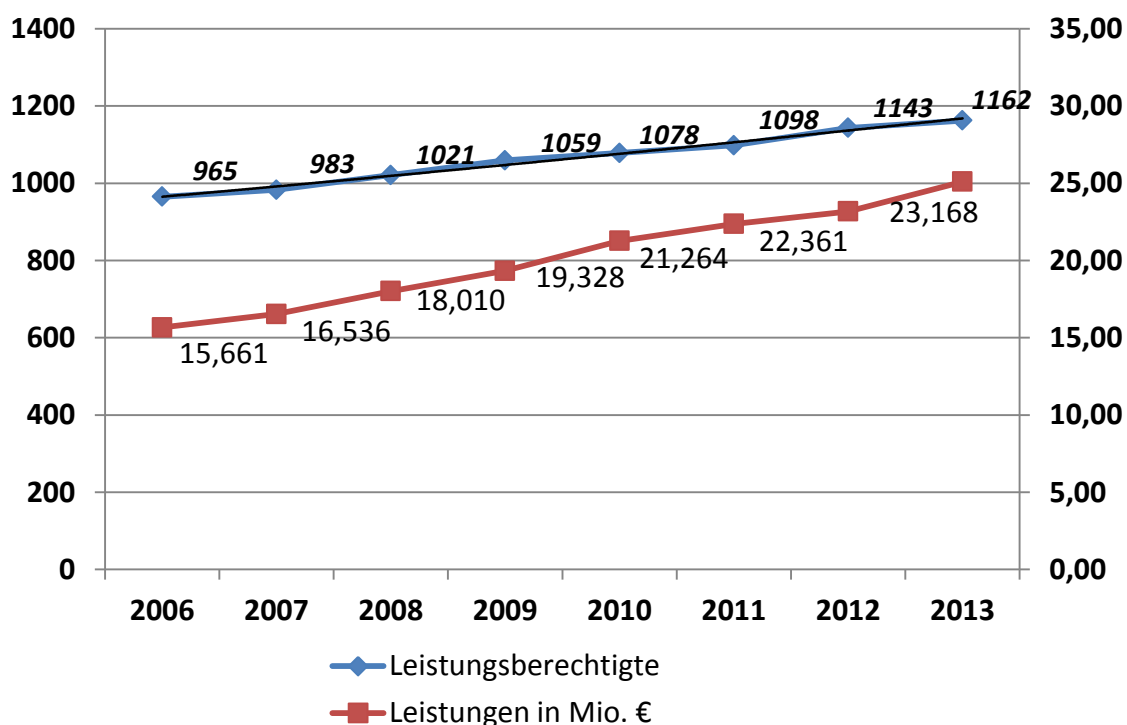
(siehe Haushaltsplan 2014 - THH9, 6110 31310400 Soziallastenausgleich nach § 22 FAG) ein finanzieller Ausgleich für die zusätzlichen Aufwendungen.

In der Prognose muss jedoch sowohl in Baden-Württemberg als auch im Landkreis mit einer weiter steigenden Zahl an Leistungsberechtigten und damit auch steigenden Leistungsaufwendungen gerechnet werden.

	Leistungsberechtigte je 1.000 EM im Kreis Calw	Leistungsberechtigte je 1.000 EW in Baden-Württemberg		
		Ø	Minimum	Maximum
2006	6,02	4,83	-	-
2007	6,16	5,00	3,44	8,91
2008	6,43	5,18	3,54	9,36
2009	6,68	5,40	3,68	9,65
2010	6,85	5,57	3,80	9,79
2011	6,99	5,74	3,99	10,04
2012	7,28	5,87	4,05	10,20
2013	7,67	**	**	**

* Einwohnerzahl beruht auf Wert 09/2013

** Daten liegen noch nicht vor



	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Leistungs- berechtigte	965	983	1021	1059	1078	1098	1143	1162
Leistungen in Mio. €	15,661	16,536	18,010	19,328	21,264	22,361	23,168	25,096

* Hinweis: ohne das Jahr 2005. Die Ergebnisse des ersten Jahres nach Aufgabenübernahme im Rahmen der Verwaltungsstrukturreform BW sind nicht repräsentativ.

Die Verwaltung hat zuletzt am 23.09.2013 (KSA IX/79) über die Entwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung berichtet und am 22.11.2010 (KSA IX/32) die Fortschreibung der Eckpunkte der Hilfen für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Calw vorgelegt.

2.1. Verteilung der Leistungen nach wesentlichen Leistungsarten:

Leistungen	2009	2010	2011	2012	2013
WfbM	5.559.732	5.791.247	6.045.198	6.140.472	6.623.188
FuB	1.686.554	1.851.034	2.050.229	1.972.549	2.125.723
ABW/BWF	816.828	1.017.090	1.069.278	1.198.733	1.554.080
Stat. Wohnen	8.679.484	8.853.162	9.608.114	10.294.609	11.004.136
Integration KTE Schulen etc.	n.E.	3.751.467	3.588.181	3.561.637	3.676.000

Bei den folgenden Leistungsarten gibt es kontinuierlich steigende Anforderungen aufgrund der gesetzlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen:

- > Leistungen der Inklusion/Integration in Kindertagesbetreuung und Schule,
- > Teilstationäre Leistungen in (priv.) Sonderschulen,
- > Leistungen für Menschen mit hohem Förder- und Betreuungsbedarf,
- > Mehr Menschen mit Behinderungen arbeiten in einer Werkstatt (WfbM).
- > Mehr Menschen mit Behinderung sind beim Wohnen auf zusätzliche Unterstützungsleistungen angewiesen.
- > Menschen mit Behinderungen leben – unterstützt auch durch das Fallmanagement der Eingliederungshilfe – immer mehr in ambulanten, gemeindenahen Wohnformen.

2.2. Vergleich Leistungen des Landkreis Calw – Land BW

	Netto-Ausgaben / Einwohner		Netto-Ausgaben / Einzelfall	
	Kreis Calw	Baden-Württemberg	Kreis Calw	Baden-Württemberg
2006	92 €	98 €	15.244 €	20.433 €
2007	97 €	102 €	15.713 €	20.226 €
2008	103 €	106 €	16.045 €	20.441 €
2009	110 €	114 €	16.532 €	21.098 €
2010	116 €	119 €	16.884 €	21.392 €
2011	121 €	124 €	17.461 €	22.348 €
2012	130 €	128 €	17.789 €	21.782 €
2013	133 €	*	17.349 €	*

* Daten BW liegen noch nicht vor

3. Entwicklungen

Die Aufwendungen des Kreises für Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem 6. Kapitel des SGB XII in Verbindung mit dem SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) werden sich bei gleichen oder weiter steigenden Leistungsumfängen kontinuierlich erhöhen. Ursachen hierfür sind:

- die allgemeine Kostenentwicklung (Personal-, Lebenshaltung-, Energiekosten),
- eine Zunahme der Leistungsempfänger durch
 - den medizinischen Fortschritt
 - eine Zunahme der Frühgeburten
 - die allgemein steigende Lebenserwartung
 - die Auswirkungen der historischen Vergangenheit,
- eine Zunahme an Menschen mit seelischen Erkrankungen,
- eine stärkere Ausdifferenzierung der einzelnen Leistungsbereiche mit individuellen und intensiveren Betreuungsformen und ggf. zusätzlichen Leistungen zur Inklusion.
- Die durchschnittlichen Fallkosten im Landkreis Calw liegen seit Jahren deutlich unter denen in Baden-Württemberg. Zwischen 2006 und 2013 nahmen die Nettoaussgaben des Kreises für die Eingliederungshilfe jährlich um durchschnittlich 5,6% zu. Die höheren Aufwendungen sind sowohl durch den Anstieg der Fallzahlen als auch durch höhere durchschnittliche Fallkosten aufgrund der steigenden Personal- und Sachkosten bedingt.
- Die Zahl der Leistungsberechtigten mit einer psychischen Erkrankung hat sich im Landkreis Calw in den Jahren 2005 bis 2013 um durchschnittlich 4,7 % erhöht (Körperbehinderte: 3,3 %; Geistig Behinderte: 2,0 %).

- Die Zahl der Leistungsberechtigten im Landkreis Calw in einer ambulant betreuten Wohnform hat in den Jahren 2006 bis 2013 um durchschnittlich 8 % zugenommen (Stationäre Wohnform: 2,2 %; Privates Wohnen: 2,0 %).
- Auffallend sind nur stagnierende Fallzahlen bei unter 15-Jährigen Leistungsberechtigten trotz rückläufiger Einwohnerzahlen
- sowie steigende Fallzahlen bei 25 bis 39-Jährigen trotz rückläufiger Einwohnerzahlen. Auch die Fallzahlen bei über 40-Jährigen steigen stärker, als dies die Entwicklung der Einwohnerzahlen vermuten lässt.

4. Fazit

Ohne eine nachhaltige Beteiligung des Bundes (Bundesteilhabegeld, Umsatzsteueranteil u.a.) an den Aufwendungen der Eingliederungshilfe sind die steigenden kommunalen Leistungen und Aufwendungen für die Eingliederungshilfe – auch vor dem Hintergrund der UN-Konvention – auf Dauer nicht finanzierbar. Die Kreisverwaltung unternimmt - unter Berücksichtigung der individuellen Leistungsansprüche jedes Leistungsberechtigten und in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern - alle möglichen Anstrengungen, die notwendigen finanziellen Hilfen zielorientiert, effektiv und effizient zu erbringen.